

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Lichtenfels (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)

Vom 14.12.2005

geändert durch Satzung vom 08.12.2008, vom 01.12.2010 und 26.10.2018

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) erläßt der Landkreis Lichtenfels folgende Satzung:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹ Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG). ² Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). ³ Keine Abfälle i. S. d. Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.
- (2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (3) ¹ Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ² Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) ¹ Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ² Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (5) Auf einem Grundstück wohnende Personen im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die in der betreffenden Gemeinde mit einem Wohnsitz gemeldet sind oder sich dort entweder ständig oder überwiegend aufhalten.

- (6) Gewerblicher Gefäßmüll im Sinne dieser Satzung sind die aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stammenden Abfälle zur Beseitigung bzw. zur Verwertung, die nach Art, Menge und Beschaffenheit in den zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt oder mit den Abfuhrfahrzeugen transportiert werden können.

§ 2 Abfallvermeidung

- (1)¹ Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. ²Der Landkreis berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt er hierzu Abfallberater.
- (2)¹ Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. ² Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen sollen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. ³ Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
 2. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

a) Infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt:

- Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen (EAK 180103 und 180202)
- mikrobiologische Kulturen (EAK 180103 und 180202)
- Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (EAK 180103 und 180202)
- Streu und Exkremate aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (EAK 180202)

b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika

c) Körperteile und Organabfälle, einschl. gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (EAK 180102)

3. Altautos, Altreifen, sowie KFZ-Teile und Altöl,

4. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,

5. Klärschlamm mit einem Wassergehalt von mehr als 60 % und Fäkalschlamm,

6. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,

7. Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub,

2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden,

3. Klärschlamm,

4. Alteisen und Metallschrott.

(3)¹ Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ² Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen

Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

- (4)¹ Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ² Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß § 18 überlassen werden. ³ Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1)¹ Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ² Ausgenommen sind Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2)¹ Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ² Soweit auf nichtanschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹ Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang).² Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. ³Bei der gewerblichen Gefäßmüllabfuhr sind die Gewerbetreibenden anschlusspflichtig.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrich-

tung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang).² Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle i. S. d. Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. d. § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1)¹ Die Anschlusspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, die Anzahl der Personen, die auf dem Grundstück wohnen und die Zahl und Größe der auf dem Grundstück bereitgestellten Restmüll- und Wertstoffbehälter sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen.² Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.³ Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers eines angeschlossenen Grundstückes ein, so haben der bisherige und der neue Eigentümer den Rechtsübergang unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Bei Grundstücken, auf denen gewerblicher Gefäßmüll anfällt, ist neben dem Grundstückseigentümer auch der Besitzer der Abfälle zu den Meldungen nach Absatz 1 verpflichtet.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹ Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. ² Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald als möglich nachgeholt.
- (2) ¹ Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ² Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9 Eigentumsübertragung

- ¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. ² Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über.
- ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 18).

§ 11 Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.
- (2) ¹ Dem Bringsystem unterliegen alle Abfälle, die nicht dem Holsystem (§ 13) unterliegen.
1. Dies sind insbesondere folgende Wertstoffe
 - a) Glas,
 - b) Metall
 - c) Altkleider,
 - d) pflanzliche Abfälle aus privaten Grundstücken,
 - e) Altholz,
 - f) Bauschutt,
 - g) Alteisen und Metallschrott
 2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösungsmittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel
 3. Elektro- und Elektronikkleingeräte, Gasentladungslampen
 4. Weitere verwertbare Abfälle nach besonderer Bekanntmachung durch den Landkreis.

§ 12

Anforderungen an die Überlassung im Bringsystem

- (1) ¹ Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis g aufgeführten Wertstoffe sind in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ² Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³ Abfälle dürfen nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden. ⁴ Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁵ Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (2) ¹ Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen zu übergeben. ² Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis bekanntgegeben. ³ Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

- (3) Elektro- und Elektronikkleingeräte sowie Gasentladungslampen sind an die vom Landkreis nach den Vorschriften des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) eingerichtete Übergabestelle zu bringen und dort in die entsprechenden Behälter zu geben. Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Nach § 9 Abs. 9 ElektroG hat dies so zu erfolgen, dass eine spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung, insbesondere stoffliche Verwertung nicht behindert werden.

§ 13 Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle grundsätzlich nur nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
1. folgende Wertstoffe:
 - a) Papier und Pappe,
 - b) Kunststoffe und Verbundmaterialien,
 2. brennbare Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll),
 3. Elektro- und Elektronikgroßgeräte ab 50 cm Kantenlänge,
 4. weitere Materialien, die getrennt erfasst und verwertet werden können, nach besonderer Bekanntmachung durch den Landkreis.
 5. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach Nummern 1 bis 4 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹ Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b aufgeführten Wertstoffe sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden.
- ² Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert. ³ Zugelassen sind folgende Behältnisse:
1. grüne Müllnormtonnen mit 120/240/1.100 l Füllraum für die unter § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a genannten Wertstoffe
 2. Wertstoffsäcke für die unter § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b genannten Wertstoffe

- (2) ¹ Restmüll im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 5 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ² Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³ Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:
1. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum
 2. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum
 3. graue Restmüllsäcke mit ca. 50 l Füllraum
 4. graue Müllgroßbehälter mit 1100 l Füllraum.
- (3) ¹ Fällt vorübergehend so viel Restmüll an, dass er in den zugelassenen und nach § 15 zustehenden Behältnissen nicht untergebracht werden kann, so ist er in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. ² Der Landkreis gibt bekannt, wo diese zu erwerben sind.
- (4) ¹ Sperrmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2, sowie Elektro- und Elektronikgroßgeräte (§ 13 Abs. 2 Nr. 3) werden vom Landkreis oder dessen Beauftragten von jedem Grundstück, für das nach § 5 ein Anschluss- und Überlassungsrecht besteht und das tatsächlich an das Holsystem nach § 13 angeschlossen ist, auf Anforderung bis zu zweimal jährlich abgeholt. ² Der Landkreis bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. ³ Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können oder deren Menge das übliche Maß eines privaten Haushalts (in der Regel 5m³) übersteigt. ⁴ Elektro- und Elektronikgroßgeräte dürfen von den Besitzern auch zu der vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Übergabestelle gebracht werden.
- ⁵ Für die Bereitstellung und Abholung der Abfälle gilt § 15 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) ¹ Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Wertstoff- und Restmüllbehältnisse zu melden. ² Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen mindestens je ein Behältnis gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 und ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 vorhanden sein.
- ³ Für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks soll für Restmüll eine Mindestbehältniskapazität von 24 l zur Verfügung stehen. ⁴ Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Behältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet; Satz 3 gilt entsprechend.

⁵ Für die Grundstücke sind jeweils folgende Behälter zugelassen:

Anzahl der Grundstücksbewohner = Gebührenklasse	Zugelassenes Behältergesamtvolumen und Behältergröße für Wertstoff nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. A in Liter pro Grundstück	Zugelassenes Behältergesamtvolumen und Behältergröße für Restmüll nach § 13 Abs. 2 Nr. 5 in Liter pro Grundstück
1 Person	120 l	120 l
2 Personen	120 l	120 l
3 Personen	240 l	120 l
4 Personen	240 l	120 l
5 Personen	240 l	120 l oder 240 l
6 Personen	240 l	240 l oder 2 x 120 l
7 Personen	240 l	240 l oder 2 x 120 l
8 Personen	240 l	240 l oder 2 x 120 l

je weitere angefangene 4 Personen zusätzlich 120 l Behälterkapazität.

⁶ Das zugelassene Behältergesamtvolumen bei Grundstücken mit mehr als 16 Bewohnern ergibt sich aus der Multiplikation der Bewohnerzahl mit der zugelassenen Behälterkapazität von 24 Liter pro Bewohner.

- (2) ¹ Auf Grundstücken, auf denen gemäß der vorhandenen Wohneinheiten üblicherweise mehr als 24 Personen wohnen können, werden für den Restmüll nur Müllgroßbehälter mit 1100 Liter Füllraum zugelassen. ² Solche Grundstücke sind insbesondere Mietshäuser, Eigentumswohnanlagen, Studenten- und Schwesternwohnheime, Altenheime und ähnliche Gebäude.
- (3) ¹ Für die gewerbliche Gefäßmüllabfuhr gelten die vorstehenden Absätze sowie § 4 Abs. 3 mit folgender Maßgabe:
Jeder Gewerbebetrieb hat für gewerblichen Gefäßmüll (§ 1 Abs. 6) Abfallbehältnisse für Wertstoffe und Restmüll gemäß § 14 Abs. 1 und 2 in ausreichendem Maße, mindestens jedoch je einen Behälter mit 120 Liter Füllraum bereitzustellen, ausgenommen für die Abfälle, für die Befreiung nach § 6 Abs. 3 erteilt wurde. ² Gleiches gilt für öffentliche und private Einrichtungen, in denen gewerblicher Gefäßmüll anfällt (z.B. Schulen, Verwaltungsgebäude, Bäder, Friedhöfe, Arztpraxen, Apotheken, Kanzleien, Gaststätten, Einzelhandelsbetriebe usw.).
³ Liegen Angaben der Verpflichteten nicht vor, so ist je Betrieb oder Einrichtung mindestens eine grüne Müllnormtonne mit 120 l Füllraum und eine graue Müllnormtonne mit 120 l bereitzustellen. ⁴ Die Verpflichtungen nach § 7 bleiben hiervon jedoch unberührt. ⁵ Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann die Mitbenutzung der Hausmülltonne für den gewerblichen Gefäßmüll durch den Landkreis zugelassen werden.
- (4) ¹ Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Behältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen sowie betriebsbereit und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. ² Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und die Bezugsmöglichkeiten. ³ Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (5) ¹ Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ² Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.
- (6) ¹ Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ² Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³ Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Behältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴ Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. ⁵ Sofern Behälter nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß bereitgestellt werden, ist der Landkreis nicht verpflichtet, sie zu entleeren.
- (7) Sind Straßenteile oder Straßenzüge aus zwingenden Gründen vorübergehend mit Hausmüllfahrzeugen nicht befahrbar (z.B. Straßenbaumaßnahmen), so sind die Behältnisse für diese Zeit an eine durch die Hausmüllfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen; Absatz 6 gilt entsprechend.
- (8) ¹ Die Abfallbehältnisse sind mit den jeweils gültigen Kontrollplaketten deutlich sichtbar zu kennzeichnen. ² Die Kontrollplaketten müssen entfernt und zurückgegeben werden, wenn die Beendigung der Gefäßmüllabfuhr beantragt wird.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff- und der Restmüllabfuhr

- (1) ¹ Wertstoffe und Restmüll werden wöchentlich nach folgendem Abfuhrhythmus abgeholt: zweimal graue Tonne und einmal grüne Wertstofftonne. ² Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag und, soweit möglich, auch die voraussichtlichen Tagesstunden werden vom Landkreis bekanntgegeben. ³ Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag oder kann die Abholung aus einem anderen Grund nicht am vorgesehenen Abholtag durchgeführt werden, wird der neue Abholtermin nach Möglichkeit rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (2) ¹ Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ² In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 17

Ausnahmen

- (1) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der zu verwendenden Behältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend vom § 15 festlegen, insbesonde-

re, wenn die bereitzustellende Kapazität für die Aufnahme des wahrscheinlich anfallenden Abfalls zu klein oder zu groß wäre; entsprechendes gilt bei gemischter Nutzung eines Grundstücks.

- (2) Sofern dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sinnvoll erscheint, kann der Landkreis auch mehrere Grundstückseigentümer verpflichten, ein Abfallbehältnis gemeinsam zu nutzen; § 15 Abs. 1 gilt in diesem Fall für die mehreren Grundstücke gemeinsam.

§ 18

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

- (1) ¹ Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen.

² Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinn des Satzes 1. ³ Die Benutzung der vom Landkreis oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen wird durch Satzung bzw. Benutzungsordnung geregelt. ⁴ Dadurch können für einzelne Beseitigungsanlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen bestimmt sowie die Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁵ Der Landkreis kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 bis 4 regeln.

- (2) Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe oder Problemabfälle enthalten.
- (3) Abfälle zur Beseitigung bzw. zur Verwertung, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, müssen nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 1 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:

1. Wertstoffe (z.B. Kunststoffe, Glas, Metalle, Styropor)
2. unbelasteter Erdaushub
3. mineralischer Bauschutt (z.B. Beton, Mauerwerk)
4. nicht verwertbarer Bauschutt
5. Altholz
6. Baustellenabfälle
7. Straßenaufbruch

- (4) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 sind nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 1 dafür jeweils bestimmten Anlagen anzuliefern:

1. Glas
2. Papier und Pappe
3. Kunststoffe
4. Grüngut und Gartenabfälle
5. Altholz
6. Metalle

- (5) ¹ Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ² Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert

sein.³ Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.⁴ § 49 KrW-/AbfG (Transportgenehmigung) bleibt unberührt.

3. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 19

Bekanntmachungen

¹ Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises oder in regelmäßig erscheinenden Druckwerken.² Unberührt bleibt darüber hinaus die Möglichkeit, Bekanntmachungen beispielsweise mittels Informationsblättern vorzunehmen oder telekommunikative Möglichkeiten zu nutzen.

§ 20

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 bis 4) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse zuwiderhandelt,
 6. unter Verstoß gegen § 18 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert,

7. die zwingenden Vorschriften in § 18 Abs. 4 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW/AbfG, bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Lichtenfels (Abfallwirtschaftssatzung) vom 14.07.1997 außer Kraft.